

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Penkun

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 hat die Stadtvertretung Penkun am 03.04.19 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Penkun beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

Für Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1a. | Einzelgrab für Erdbestattungen
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 300,00 € |
| 1b. | Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr | 10,00 € |
| 1c. | Zusätzlich für die Anpassung an die neue
Ruhezeit | 10,00 € |

1d.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	600,00 €
1e.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	20,00 €
1f.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €
1g.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	150,00 €
1h.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	8,00 €
1i.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	8,00 €

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Penkun hatten, verdoppelt sich die Belegungsgebühr. Ausgenommen sind Familienangehörige sowie ehemalige Bürger. Für ehemalige Bürger ist ein Nachweis zu erbringen.

Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in vorhandenen Erd- oder Urnengrabstätten:

1j.	Auf Urnengrabstätten können entsprechend § 9 Nr. 8 der Friedhofssatzung zusätzlich zwei weitere Urnen beigesetzt werden.	
	1. Urne	kostenfrei
	2. Urne	160,00 €
1k.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einer Erdgrabstätte	100,00 €
1l.	anonyme Urnengrabstätten ohne Namenstafel (Urnenreihengrab)	500,00 €
1m.	halbanonyme Grabstätte mit Namenstafel Storkow (mit Fertigstellung)	700,00 €
	Baumgrabstätte mit Namenstafel (Kosten für Namenstafel werden umgelegt)	350,00 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier	90,00 €
--	---------

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrabstätten und Urnengrabstätten 15,00 €

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten 200,00 €
2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern 150,00 €
3. Einebnungen von Urnengrabstätten 50,00 €

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

4. Urnengrabstätten 50,00 €
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit
5. Erd- Einzelgräber 80,00 €
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit
6. Erd- Doppelgräber 160,00 €
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend § 8 Nr. der Friedhofssatzung der Stadt Penkun haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

1. Jahresgebühr: 120,00 €
2. Einmalige Gebühr: 20,00 €.

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Penkun vom 10.10.2001, die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 06.03.2002 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 27.02.2013 außer Kraft.

Penkun, d. 3.4.14

(Netzel)
Bürgermeister